



BUNDESHEER-BESCHWERDEKOMMISSION

gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
zuletzt geändert durch die
Wehrgesetznovelle 1995, BGBl. Nr. 43/1995

JAHRESBERICHT 1995

**Jahresbericht
der Bundesheer-Beschwerdekommision:**

Erscheint gem.§ 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1995, BGBl. Nr. 43/1995, einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Für den Inhalt verantwortlich: Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision (BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, amtsführender Vorsitzender, Abg. z. NR a.D. Walter MONDL, Vorsitzender, Dir. Joachim SENEKOVIC, Vorsitzender).

Redaktion: Das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision, AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel.(0222) 728 00 90, 727 61/0, Durchwahl: 6468, 6343, 6352, 6348, Fax 727 61/6197.

JAHRESBERICHT 1995

Im folgenden erstattet die Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1995, BGBl. Nr. 43/1995, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1995.

Die Jahresberichte 1994 und 1995 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen.

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1995

A.

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

B.Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite
	Präambel	5
I.	Allgemeines	8
II	Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen	15
III.	Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision	26
IV.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	29
V.	Allgemeine Empfehlungen	30
VI.	Tätigkeit der Vorsitzenden	31

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG

ANHANGStatistischer Teil über die Bearbeitung der ao.
Beschwerden

St 1-13

Rechtsgrundlagen für die Bundesheer-Beschwerdekommision und ihre Tätigkeit
(Hinweis)

- a) § 6 WG
- b) Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerde-
kommision, Beschluß vom 18.10.1994,
GZ 1/82/6-BK/32/94, VBl. I Nr. 197/1994
- c) Beschwerdeerlaß (Erlaß/BMLV vom 21.9.1994,
VBl. I Nr. 144/1994)
- d) Zutritterlaß/BK (Erlaß/BMLV vom 24.2.1994,
GZ 67.803/106-5.8/93)

- 3 -

A.Zusammensetzung der Bundesheer-BeschwerdekommisionVorsitzende:

BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (amtsführender Vorsitzender)	F
Abg. z. NR a.D. Walter MONDL	SPÖ
Dir. Joachim SENEKOVIC	ÖVP

Mitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Wanda BRUNNER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Dir. Alfred FISTER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Alois ROPPERT	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Univ.Prof. DDr. Felix ERMACORA (verstorben am 24.2.1995)	ÖVP
- Abg.z.NR a.D. Hermann KRAFT (ausgeschieden Anfang Februar 1995)	ÖVP
- Abg.z.NR Walter MURAUER (seit 21.3.1995)	ÖVP
- Mitglied des Bundesrates Mjr (M) Mag. Gerhard TUSEK (seit 21.3.1995)	ÖVP
- OR Lt (M) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	Grüne

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Mag. Waltraud SCHÜTZ	SPÖ
- Abg.z.NR Ing. Gerald TYCHTL	SPÖ
- Bgdr Werner BRANDNER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim RESSEL	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Gerhard KOPPENSTEINER	ÖVP
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN	ÖVP
- SektChef i.R. Dr. Peter WEIHS (bis 28.3.1995)	ÖVP
- MinR i.R. Dr. Johann SCHWABL (seit 28.4.1995)	ÖVP
- Redakteur Obst (M) Walter SELEDEC	F
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER	Grüne

Beratende Organe:

- Gen Karl **MAJCEN**, Generaltruppeninspektor
- Gen Dr. Franz **ECKSTEIN**, Ltr S II/BMLV (bis 30.11.1995)
- MinR Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV (seit 1.12.1995)
- Divr Dr. Hubert **HRABCIK**, HSanChef und Ltr SanW/BMLV

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision:

- R Hptm (M) Dr. Franz **PIETSCH**, Ltr des Büros der BK
- OKmsr Hptm (M) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Ref und stv Ltr des Büros der BK
- FInsp Johann R. **SCHEBESTA**, Hauptsachbearbeiter und Kanzleileiter
- Kntlr Ernst **KIESEL**
- VB I/c Claudia **HIRSCHMANN** (bis 30.4.1995)
- VB I/c Karin **STEINMETZ** (seit 3.7.1995)

B.

Tätigkeit der Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (im Folgenden: WG):

Die Funktionsperiode der Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die derzeitige Periode hat am 1. Jänner 1991 begonnen und wird am 31. Dezember 1996 enden.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

Präambel

Im Berichtsjahr 1995 kam die Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe als unabhängig vom Bundesministerium für Landesverteidigung tätiges parlamentarisches Organ durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloß sie 252 Empfehlungen zu den eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung trug allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für eine unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die Bundesheer-Beschwerdekommision als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen und dem Heeressanitätschef konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Erhebungsverfahren in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

In direkten Gesprächen mit den in den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Kommission zuarbeitenden Referenten und Dienststellenleitern wurden der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt und häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Mißstände im militärischen Dienstbereich abgestellt.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Mißstände schnellstens aufgeklärt und vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt werden.

Die Reihe der seit Jahren stattfindenden Informationsbesuche bei der Truppe und der Vorträge des Präsidiums an den Akademien und Schulen des österreichischen Bundesheeres für die Teilnehmer von Laufbahnkursen (u.a. Brigadekommandanten- und Truppenkommandanten-, Stabsoffiziers-, Einheitskommandanten- und Stabsunteroffizierskurse) wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Anläßlich von mehr als 1100 telefonischen Anfragen beim Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige, zu ihren Vorbringen beraten. In vielen Fällen gelang es, bereits im Vorfeld mögliche Beschwerdegründe auszuräumen bzw. die Einbringung von Beschwerden nicht mehr erforderlich erscheinen zu lassen. In Kontakten des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision mit beteiligten Dienststellen bzw. Vorgesetzten konnte die rasche Klärung von Problemen und vielfach Abhilfe durch das anschließende direkte Gespräch zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Wehrpflichtige vor Antritt ihres Präsenzdienstes beklagten in diesem Rahmen vor allem die gleichgültige oder gar unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hinsichtlich Befreiungsgesuchen.

Präsenzdienst leistende Soldaten im Grundwehrdienst und vielfach auch ihre Angehörigen hinterfragten im besonderen einerseits die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme und kritisierten andererseits das Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller (etwas mehr als 10%) entschloß sich tatsächlich, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Zahlreiche anonyme Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder zumindest dienstliche Nachteile als Folgen der Eingbringung von Beschwerden vermeiden zu wollen.

Die stark gestiegene Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, daß das diesbezügliche Serviceangebot der Bundesheer-Beschwerdekommision voll angenommen wurde bzw. wird. Vor allem Rat suchende Grundwehrdiener aus den westlichen Bundesländern beklagten allerdings im Zusammenhang damit die Tatsache der ihnen erwachsenden hohen Telefonkosten.

Nach Ansicht der Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint es demokratiepolitisch unabdingbar, daß - auch - in außerordentlichen Beschwerdeangelegenheiten der "Zugang zum Recht" in Gestalt fernmündlicher Erreichbarkeit des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision bzw. Inanspruchnahme der damit verbundenen Informations- und Beratungsmöglichkeit für alle Betroffenen zu den selben Bedingungen, daß heißt bundesweit zu ein und demselben Telephontarif, stattfindet.

In den insgesamt 488 im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden wurden 829 verschiedene Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal-, Versorgungs- und sonstige Angelegenheiten.

Die Anzahl der Beschwerden wegen *fehlerhaften bzw. unfürsorglichen Verhaltens der Vorgesetzten und Ranghöheren* sank im Vergleich zum Vorjahr (um 48 %) deutlich ab; nurmehr etwa ein Viertel aller Beschwerdevorbringen entfiel auf die dieser Sachgruppe zu-

zuordnenden Beschwerdegründe; mehr als die Hälfte davon betraf Mangel an vorbildlichem Verhalten bzw. fehlende oder unzureichende Ausübung der Dienstaufsicht etc..

Fast die Hälfte aller Beschwerdevorbringen bezog sich im Berichtsjahr auf *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes*; dies kommt einer Steigerung um mehr als ein Drittel gleich (Anstieg um 40 % im Vergleich zu 1994). In diesem Rahmen gab es eine Verdoppelung der Anzahl der Beschwerden hinsichtlich der Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme (Anstieg um 173 %) und sogar einer Verdreifachung bezüglich *Angelegenheiten der Dienste vom Tag* (Anstieg um 205 %).

Hingegen sank die Anzahl der Beschwerden in *Personalangelegenheiten* auf die Hälfte (52 %) sowie hinsichtlich *Versorgungsangelegenheiten*, hier insbesondere mangelnde ärztliche bzw. sanitätsdienstliche Betreuung betreffend, um mehr als ein Drittel (36 %) Mängel in der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung anlangend, sogar um drei Viertel (76 %), jeweils im Vergleich zum Berichtsvorjahr.

52 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt. 7 % aller Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt der unverzüglich gesetzten bzw. in Aussicht gestellten Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt. 31 % der Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt und weitere 10 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt. Die Verfahren in den letztgenannten Beschwerdeangelegenheiten wurden nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur dortigen weiteren Veranlassung bei der Kommission eingestellt. Es handelte sich hierbei vor allem um Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, sofern kein begleitender sonstiger Unrechtsgehalt damit geltend gemacht worden war.

I.1 Allgemeines

Aufgrund der Beschwerden über unerlaubte und/oder schikanöse Ausbildungsmethoden stellte die Bundesheer-Beschwerdekommision vor allem bei den im Rahmen von Direkterhebungen hiezu mit den Beteiligten geführten Gesprächen fest, daß die im Berichtsjahr - verglichen mit dem Jahr zuvor erfreulicherweise in geringerer Zahl - zutage getretene Anwendung von unzulässigen erzieherischen Maßnahmen immer wieder auf die nur mangelhaft oder unzureichend ausgeübte Dienstaufsicht von Vorgesetzten aller Dienstgrade zurückzuführen war.

Die Kommission nahm dies erneut zum Anlaß, sowohl im Rahmen ihrer Vorträge über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bundesheer-Beschwerdekommision, als auch in Empfehlungen zu konkreten Beschwerdefällen, auf das Erfordernis der Beachtung der Grundsätze der Menschenführung im Rahmen der Ausbildung hinzuweisen. Es wurde einmal mehr bewußt gemacht, daß die Anwendung falscher Ausbildungsmethoden nicht nur keinesfalls in das Führungsverhalten übernommen werden dürfe, sondern solche Maßnahmen darüberhinaus auch ein untaugliches und oft demotivierendes Mittel zur Abstellung von Fehlverhalten darstellen. Erklärt bzw. zu rechtfertigen versucht wurde dieses Verhalten von den beschwerdebezogenen Ausbildern - wie bereits im Vorjahresbericht aufgezeigt - häufig mit dem Hinweis, daß während der eigenen Ausbildung (in der vorbereitenden Kaderausbildung, an den Akademien und Schulen des Bundesheeres etc.) Erlebtes nunmehr in der Funktion des Ausbilders nachvollzogen bzw. weitergegeben werde.

* * *

Wie schon im Vorjahr stellten ungerechtfertigt verzögerte Bearbeitung von bei den vorgesetzten Dienststellen eingebrachten Anträgen bzw. die Nichtentsprechung von Wünschen der Soldaten aller Dienstgrade einen häufigen Beschwerdegrund dar (zum Beispiel in Personalangelegenheiten fast ein Drittel). Als Grund für die lange Bearbeitungsdauer wurde zumeist Arbeitsüberlastung oder die vordringliche Erledigung von anderen anstehenden Arbeiten behauptet. Vor allem von den Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurde vielfach - insbesondere im Rahmen von telefonischen Anfragen und Urgenzen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision - die unzumutbar lange Bearbeitungsdauer von Versetzungsanträgen kritisiert.

I.2. Entwicklung der Praxis der Bundesheer-Beschwerdekommision:

I.2.1.

Seit Einführung der Möglichkeit der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den beiden vorangegangenen Jahren von sich aus vereinzelt bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen, von wem auch immer, allfälligen Wahrnehmungen aus Anlaß des Einschreitens der Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., ein.

In einigen Fällen sah sich die Bundesheer-Beschwerdekommision veranlaßt, zumeist unter Beiziehung von Referenten der zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung von sich aus direkte Erhebungen vor Ort durchzuführen. Die in unbürokratischer Weise erledigten Untersuchungen ermöglichten in kürzester Zeit und ohne aufwendiges Verfahren die Vorbereitung von beschlußreifen Empfehlungen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision auf Basis der gemeinsam erstellten Resumée-protokolle.

I.3. Besonderheiten

I.3.1.

Die mit Beschluß vom 17. Oktober 1994 erfolgte Anpassung der Geschäftsordnung der Kommission (siehe Anhang II) hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Die Ermächtigung des Präsidiums zur Beschlußfassung über die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommisson, durch das Präsidium, oder durch den Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichten ein rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Mißständen im Interesse aller Beteiligten.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision gab sich ihre Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr 1995 in Anlehnung an die Praxis der vorangegangenen Jahre.

I.3.2.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die direkten Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

In Informationsseminaren der Bundesheer-Beschwerdekommision konnten mit den Leitern und weiteren ranghohen Vertretern der jeweils zuständigen Sektionen und Abteilungen sowie den der Kommission zuarbeitenden Mitarbeitern der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen im Bundesministerium für Landesverteidigung die Neuerungen im Bereich des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, die Umsetzung der "Heeresgliederung-Neu", vor allem aber auch aktuelle Probleme der "Wachdienstregelung-Neu" (Folgen der Auflösung der Wachzüge; unterschiedlicher zeitlicher Beginn des Wachdienstes für Offiziere vom Tag, Wachkommandanten und Wachsoldaten;

Heranziehung von Wachsoldaten vor Beginn des Wachdienstes zu extem belastender körperlicher Tätigkeit etc.) besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. erarbeitet werden.

I.3.3.

Ende April/Anfang Mai 1995 stattete eine Delegation der Bundesheer-Beschwerdekommision unter der Leitung des amtsführenden Vorsitzenden in Begleitung des Leiters der Personalsektion im BMLV den österreichischen UN-Kontingenten auf ZYPERN und in SYRIEN einen Informationsbesuch ab.

Schwerpunkt desselben bildete die Nachschau betreffend die Umsetzung der von der Bundesheer-Beschwerdekommision im September 1992 ausgearbeiteten Anregungen (siehe hiezu im Jahresbericht 1993 der Bundesheer-Beschwerdekommision). Diese wurden zum guten Teil verwirklicht (Einweisung der Kommandanten in das Disziplinar- und Beschwerdewesen; Leistungsbeurteilungsverfahren gleich wie in Österreich; Reform des Psychotests vor Beginn des Einsatzes etc.). Die von der Kommission vorgeschlagene grundsätzliche Dauer des Auslandseinsatzes von einem Jahr konnte weitgehend eingeführt werden.

I.3.4.

Der bereits seit Jahren getätigte Erfahrungsaustausch der Bundesheer-Beschwerdekommision mit der Volksanwaltschaft wurde im Berichtsjahr in Form mehrerer Kontaktgespräche fortgesetzt. Um Parallelprüfungen zu vermeiden, wurde das Einvernehmen dahingehend hergestellt, daß Beschwerdeführer in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Volksanwaltschaft fallen, von der Bundesheer-Beschwerdekommision über das Bundesministerium für Landesverteidigung an die Volksanwaltschaft bzw. im umgekehrten Fall von der Volksanwaltschaft an die Bundesheer-Beschwerdekommision verwiesen werden.

I.3.5.

Da es immer wieder zu beträchtlichen Verzögerungen in der Bearbeitung von Beschwerdefällen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung kommt, wird die Bundesheer-Beschwerdekommision in Zukunft verstärkt um die Mitteilung der jeweiligen Gründe hiefür ersuchen bzw. die Erledigung urgieren.

I.4. Beschwerde-Eckdaten

I.4.1.

Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1994 eingebrachten 333 Beschwerden stieg deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1995 auf 488. Es läßt sich also eine Steigerung der Anzahl der Beschwerdeverfahren um 46,5 % feststellen.

Bereinigt man beide Summen um die Anzahl der gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden, so gelangt man allerdings zu nur 253 gegenüber 219 (im Jahre 1994), was lediglich einer Steigerung um 15,5 % entspricht.

Von den 488 im Jahre 1995 eingebrachten Beschwerden wurden 357 (das sind 73 %) noch im Berichtsjahr erledigt; zusätzlich wurden 98 der bereits im Jahr 1994 eingebrachten, jedoch in diesem Jahr unerledigt gebliebenen ao. Beschwerden behandelt.

131 der im Berichtsjahr eingebrachten ao. Beschwerden (27 %) konnten mangels Vorliegens der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in eben diesem Jahr noch keiner Erledigung zugeführt werden.

Zum zügigen Abbau des enormen Beschwerderückstandes war es notwendig, eine Reihe von - meist besonders komplizierten - Beschwerdefällen direkt durch die Organe der Bundesheer-Beschwerdekommision zu bearbeiten und damit wesentlich rascher der Erledigung zuzuführen.

1.4.2.

Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten 251 gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden beinhalteten 16 unterschiedliche Beschwerdeanlässe.

Sechs dieser Beschwerdeanlässe (das sind 143 Beschwerden) wurde im Berichtsjahr **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt, drei Beschwerdeanlässe (74 Beschwerden) waren **nicht** berechtigt.

Zurückziehungen gab es in zwei Beschwerdefällen, die den selben Beschwerdeanlaß betrafen.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 32 Beschwerden, die sechs Beschwerdeanlässe betrafen, **in Bearbeitung**.

I.4.3.

Beschwerden von Soldatenvertretern

19 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

10 Beschwerden hievon waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt**. Als **nicht berechtigt** wurden drei Beschwerden erkannt.

Zwei Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern **zurückgezogen**. Am Ende des Berichtsjahres standen noch vier Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.4.

Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr wurden 59 Beschwerden hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten eingebracht.

44 Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung**, einer Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde **zurückgezogen**. Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 13 Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.5.

Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr 26 Beschwerden eingebracht.

Einer Beschwerde wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt. Als **nicht berechtigt** wurden sechs Beschwerden festgestellt.

Eine Beschwerde wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**, drei Beschwerden wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch 15 Beschwerdevorbringen **in Bearbeitung**.

I.4.6.

Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 21 gegenüber 31 im Jahre 1994.

In vier Fällen wurde den Beschwerden **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung**, fünf Beschwerden **keine** Berechtigung zuerkannt.

Drei Beschwerden wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Eine Beschwerde wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht behandelt**. Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch acht Beschwerden in **Bearbeitung**.

I.4.7.

Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit einer Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt acht Beschwerden eingebracht.

Zwei Beschwerden wurde **keine Berechtigung** zuerkannt.

Zwei Beschwerdefälle wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht** weiter in **Behandlung** gezogen. Zum Ende des Berichtsjahres standen noch vier Beschwerden in **Bearbeitung**.

II. Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen

II.1.

Anwendung schikanöser Ausbildungsmethoden: (GZ 10/408-BK/95, awÜvO)

Anlaß für ein direktes Einschreiten der Bundesheer-Beschwerdekommision waren unzulässige Ausbildungsmethoden in einer Einheit des Einrückungstermines Oktober 1995 in einer Wiener Kaserne:

Grundwehrdienern wurde während der allgemeinen Basisausbildung auf Befehl eines jungen Unteroffiziers wegen unkorrekter Haltung beim Exerzierdienst (Hinaufgreifen bei Hustenreiz, Schneuzen etc.) zur Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Haltung die Arme mittels Feldgürtel an den Körper "gefesselt".

Über Anordnung eines Gruppenkommandanten (im Range eines Gefreiten) mußte von einem Grundwehrdiener nach fehlerhaften Kehrtwendungen beim Exerzierdienst dem ihm daraufhin Auge in Auge gegenüberstehenden Soldaten ein "Heiratsantrag" gemacht werden.

Den Grundwehrdienern wurde im Rahmen einer Gefechtsausbildung trotz Aufkommens kalten Windes verboten, die zuvor zwecks Marscherleichterung ausgezogenen Feldjacken wieder anzuziehen. Vom beschwerdebezogenen Gefreiten wurde diese Maßnahme mit der Gewährleistung einheitlicher Adjustierung der Truppe begründet, während der als Zugskommandant eingeteilte Unteroffizier als Grund die zur Durchführung des Wiederanziehens der Feldjacken ungeeignete Örtlichkeit (enge Waldlichtung) anführte.

Während der Gefreite ihm diesbezüglich erteilte Befehle, ohne deren Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen, vollinhaltlich umsetzte, wies der beschwerdebezogene Unteroffizier zu seiner Rechtfertigung auf das Erfordernis einer auf Ausbildungserfolg gerichteten "bewährten Vorgangsweise" hin.

Den beschwerdebezogenen Ausbildern mangelte es vielfach an Unrechtsbewußtsein hinsichtlich der von ihnen zur Anwendung gebrachten "erzieherischen Maßnahmen".

Aus diesem und ähnlichen im Berichtsjahr abgehandelten Fällen ergab sich, daß eine Abstellung solcher Mißstände zugunsten der Beschwerdeführer nur dann möglich ist, wenn eine sofortige Überprüfung vor Ort stattfindet.

II.2.

Desolater baulicher Zustand eines Wachlokals: (GZ 10/265-BK/95, awÜvO)

Das anonymisierte Vorbringen eines Angehörigen eines niederösterreichischen Bataillons über den desolaten Zustand des Wachlokals in der betreffenden Kaserne führte zu einer Überprüfung vor Ort durch die Bundesheer-Beschwerdekommision.

Das beschwerdegegenständliche, schon vom vorhergehenden Kasernen- und Bataillonskommandanten wegen unakzeptabler hygienischer Verhältnisse gesperrt gewesene Wachobjekt (eine Holzbaracke Baujahr 1939) befand sich in einem derart katastrophalen Allgemeinzustand (morscher und modriger Fußboden, undichte Fenster, unerträglicher Fäulnisgestank etc.), daß die bestimmungsgemäße Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten als Arbeits- und Aufenthaltslokalitäten nur eingeschränkt und unter erschwerten hygienischen Bedingungen möglich war.

Das Wachobjekt wurde abgerissen.

II.3.

Androhung von Konsequenzen wegen Einbringung einer Beschwerde:(GZ 10/025 und 10/104-BK/95)

Die im Zuge eines "klärenden Gespräches" von einem Kompaniekommandanten einer Einheit in Wien vor dem Hintergrund der erfolgten Einbringung einer Beschwerde gegen einen bereits wiederholt beschwerdebezogenen Unteroffizier dieser Einheit getätigte Äußerung hinsichtlich der Auswirkungen eines solchen Vorgehens für die beschwerdeführenden Grundwehrdiener, "Ihr werdet noch feststellen, wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus!", "Auch die Einrückungstermine nach Euch werden es merken, daß Ihr es Euch eher verschlechtert habt mit der Einbringung der Beschwerde!" etc., war geeignet, von den angesprochenen Grundwehrdienern als Einschüchterungsversuch aufgefaßt zu werden.

II.4.

Unzureichende militärärztliche Behandlung: (GZ 10/376-BK/95)

Eine Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht ergab sich aus dem Verhalten des diensthabenden Militärarztes einer Sanitätseinrichtung insoferne, als er es unterließ, den beschwerdeführenden Grundwehrdiener, der ihn wegen Kreuzschmerzen aufgesucht hatte, nach dessen militärischer Funktion zu fragen; der Beschwerdeführer versah Dienst als Heereskraftfahrer, was im Zusammenhang mit seinen Schmerzen durchaus relevant sein konnte.

II.5.

Zulässige Nichtgewährung von "Überstunden": (GZ 10/368-BK/95)

Die wegen angeblich ungerechtfertigter Streichung von "Überstunden" eingebrachte Beschwerde eines Zeitsoldat-Wachtmeisters wurde als nicht berechtigt erhoben angesehen. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen eines Alpinausbildungskurses "Überstunden" geleistet, welche ihm im Gegensatz zu Kursteilnehmern aus anderen Bundesländern nicht abgegolten wurden.

Die Nichtaufnahme dieser Mehrdienstleistungen in den "Mehrleistungsnachweis" war gerechtfertigt, weil gemäß den einschlägigen erlaßmäßigen Bestimmungen nur solche Mehrdienstleistungen, die während der Teilnahme an Kursen erbracht werden, die nicht mit dem Ausbildungsgang in unmittelbarem Zusammenhang stehen, in den "Mehrleistungsnachweis" aufzunehmen und durch Zeitausgleich abzugelten sind.

Aus der Tatsache, daß anderen Kursteilnehmern aufgrund einer unrichtigen - zwischenzeitig abgestellten - Auslegung des betreffenden Erlasses zu Unrecht Zeitausgleich gewährt wurde, konnte kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Abgeltung der "Überstunden" abgeleitet werden.

II.6.

Übermäßige zeitliche Beanspruchung von Zeitsoldaten durch unbefriedigende Wachdienstregelung: (GZ 10/156-BK/95)

Eine große Anzahl von Zeitsoldat-Chargen und Unteroffizieren aus dem Befehlsbereich eines Heereskörpers brachte Beschwerden hinsichtlich der übermäßigen Belastung von Zeitsoldaten durch zusätzliche Heranziehung zu Diensten vom Tag (Wach- und Bereitschaftsdienste etc.) ein. Die auf einem Korpsbefehl beruhende Rechtslage (umgesetzt mit Befehl des zuständigen Militärkommandos) führte insbesondere bei den beschwerdeführenden Angehörigen der Truppenverbände dieses Heereskörpers zu einer als unzumutbar empfundenen Überbeanspruchung durch die zeit- und mengenmäßige Mehrbelastung.

Der beschwerdegegenständliche Befehl bedingte sowohl eine Mehrbelastung der Zeitsoldaten durch die von ihnen zu leistenden Dienste, als auch die vermehrte Inanspruchnahme des sich als Folge ergebenden Zeitausgleichs, was wiederum die häufige Abwesenheit der oft als Ausbilder eingesetzten Kaderangehörigen bedeutete und damit zu einer Aushöhlung der Ausbildung führte.

Die angeführte Überbeanspruchung war vor allem auf die unzureichende Grundwehrdiener-Kontingentierung der Truppe zurückzuführen.

Aus der Beachtung bzw. erlaßkonformen Umsetzung der beschwerdegegstdl. Wachregelung im jeweiligen Militärkommandobefehl konnte den Verantwortlichen der betroffenen Truppenverbände kein Vorwurf gemacht werden.

Die dem kritisierten Wachsystem zugrundeliegenden Befehle ließen jedoch offensichtlich den betroffenen Kommandanten einen zu geringen Entscheidungsspielraum, die in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht stark beanspruchten Zeitsoldaten in bezug auf die Mehrbelastung durch die von ihnen in den betroffenen Kasernen zu leistenden Dienste vom Tag entlasten zu können.

Den betroffenen Soldaten wurde überdies erst im Rahmen der Erhebungen zur Kenntnis gebracht, daß eine weitgehend gleichmäßige zeit- und mengenmäßige Belastung aller Zeitsoldaten im Befehlsbereich des zuständigen Militärkommandos erfolgte. Die offensichtlich unterbliebene Information über den Grund die Durchführung einer erforderlich gewordenen abgeänderten und in Erprobung befindlichen Wachregelung (ab 1.3.1995) im Bereich der diesbezüglichen Truppenverbände verstärkte das Unbehagen der Soldaten. Der Mangel an zeitgerechter Aufklärung in diesem Zusammenhang wirkte sich ungünstig auf das situationsgemäß gebotene Verständnis der Betroffenen aus.

Ungeachtet der eventuell möglichen Aufstockung des jeweiligen Wachkontingentes bzw. der damit einhergehenden allfälligen Abänderung oder Aufhebung des beschwerdeggstl. Befehles wurde angesichts der spürbaren Frustration und Demotivation der betroffenen Soldaten zu deren Entlastung die Ergreifung von entsprechenden Sofortmaßnahmen empfohlen.

II.7.a.

"Empfohlener" Ankauf von Ausrüstungsgegenständen: (GZ 10/007-BK/95, awÜvO)

Im Assistenzeinsatz an der burgenländischen Grenze stehende Grundwehrdiener einer burgenländischen Einheit wurden durch den im Rahmen der Standeskontrolle ergangenen "Rat" des beschwerdebezogenen Zugskommandanten vor die Wahl gestellt, Windschutzhauben entweder auf Privatkosten ausnahmslos anzukaufen oder im Hinblick auf die gebotene einheitliche Adjustierung der Soldaten des Zuges trotz winterlicher Witterungsverhältnisse auf die Verwendung solcher Hauben samt und sonders zu verzichten.

Die Grundwehrdiener waren auf diese Weise dazu bestimmt worden, die angebotenen Schutzhauben auf eigene Kosten anzuschaffen, obwohl notwendige Bekleidungsgegenstände aus Heeresbeständen zur Verfügung zu stellen gewesen wären.

Die kostenlose Ausgabe solcher Hauben an die Angehörigen einer anderen Kompanie des selben Regiments stellte überdies eine ungleiche Behandlung von im selben Truppenverband Dienst versiehenden Soldaten dar.

Der von den betroffenen Grundwehrdienern zum Ankauf der Windschutzhauben ausgelegte Betrag wurde zwischenzeitig vom Bundesheer refundiert.

II.7.b.

Unzulässige Delegation von Beschwerdeerhebungen an Beschwerdebezogene:

Der vom zuständigen Militärkommando mit den Untersuchungen in der oben unter Punkt II.7.a. dargestellten Beschwerdeangelegenheit beauftragte Disziplinarreferent delegierte die Durchführung der Erhebungen an das betroffene Assistenzkommando, welches seinerseits die beschwerdebezogene Einheit damit beauftragte.

So lag es letztlich beim beschwerdebezogenen Zugskommandanten - als "Erhebungsorgan" - über seinen Stellvertreter die "Freiwilligkeit des privaten Ankaufs der Kälteschutzmittel" zu untermauern, was dazu führte, daß einige Grundwehrdiener veranlaßt wurden, gemeinsam eine handschriftliche Darstellung in diesem Sinne zu verfassen. Der im Protokoll als Leiter der Amtshandlung aufscheinende Kompaniekommandant bestätigte schließlich mit seiner Unterschrift die Richtigkeit dieser Deponierungen, ohne selbst jemals mit den Befragten in diesem Zusammenhang gesprochen zu haben.

Diese Vorgangsweise stellt auf Seiten der dafür Verantwortlichen einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Erhebung von Beschwerden, insbesondere den Beschwerdeerlaß, dar und stand auch im Widerspruch zu der den Vorgesetzten treffenden Verpflichtung zu fürsorglichem Verhalten und zur einsichtiger Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.

II.8.

Angebliche Durchführung eines "Gewaltmarsches" sowie "Beschimpfungen" von Grundwehrdienern: (GZ 10/125-BK/95, awÜvO)

Der unter winterlichen Verhältnissen im hügeligen Gelände angeblich durchgeführte 70 km "Gewaltmarsch" stellte sich als ein ca. 40 km langer Orientierungsmarsch heraus, in dessen Rahmen ein Teil der Soldaten über bestimmte Streckenteile mit Lastkraftwagen transportiert wurde; verbale Beschimpfungen fanden nicht statt, jedoch wurden anspornende "Durchhalteparolen" der Vorgesetzten mitunter als schikanöse Druckausübung empfunden.

Der Kollaps eines Grundwehrdieners war mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Flüssigkeitsmangel zurückzuführen.

Als unbefriedigend und demotivierend wurde von den Grundwehrdienern die nur unzureichende Information über den genauen Marschablauf und die im Rahmen der Nachbesprechung erfolgte, - als "konstruktive Kritik" gemeinte - "Maßregelung" durch die Vorgesetzten (bezüglich Streckenbewältigung, Marschleistung etc.) empfunden.

Hinsichtlich der im Rahmen der Erhebungen von Grundwehrdienern erwähnten Anwendung unzulässiger erzieherischer Maßnahmen (Anordnung von 100 Liegestütz bei geringfügigem Fehlverhalten) wurde vom zuständigen Bataillonskommandanten eine Kaderbelehrung durchgeführt.

II.9.

Keine Zugriffsmöglichkeit auf die im Mob-Lager befindlichen schweren Granatwerfer: (GZ 10/122-BK/95)

Ein waffenübender (Miliz)Offizier kritisierte in seiner Beschwerde zu Recht die mangelnde Eignung der alten Rampe eines Gerätemagazines zur Verladung der neuen schweren Granatwerfer, die somit nicht zur Ausgabe gelangen und daher auch nicht zur einsatzorientierten Ausbildung verwendet werden konnten.

Wegen des fehlenden Gerätes bestand für den betroffenen Zug nicht die Möglichkeit, im Rahmen der stattfindenden beordneten Truppenübung die geforderte Erhaltung und Vertiefung von erworbenen Befähigungen zur Bewältigung der Einsatzaufgaben sicherzustellen.

II.10.

Unzulänglichkeiten bei der Rückverlegung vom Assistenzeinsatz und Anwendung schikanöser Ausbildungsmethoden: (GZ 10/138-BK/95, awÜvO)

Die mangelnde Information von Soldaten einer steirischen Kompanie im Assistenzeinsatz an der burgenländischen Grenze führte dazu, daß einige Grundwehrdiener nach abgeschlossener Rückverlegung mit Heereskraftfahrzeugen zum Stammtruppenkörper nochmals in das Burgenland zurückkehren mußten, um ihre Privatfahrzeuge aus dem Einsatzraum, in den sie sie mit Erlaubnis der Einheit mit genommen hatten, abzuholen.

Im Zuge der diesbezüglich durch die Bundesheer-Beschwerdekommision durchgeführten Erhebungen mußte festgestellt werden, daß Soldaten anstelle von Feldflaschen, die sie vergessen hatten, 20 l-Benzinkanister als "Ersatzfeldflaschen" mitführen mußten.

Grundwehrdiener sahen sich durch die häufige Androhung bzw. Anwendung von Schikanen im Zusammenhang mit Fehlverhalten sowie Nichtberücksichtigung auch berechtigter Anliegen extremem Druck von Seiten ihrer Vorgesetzten gegenüber und wirkten entsprechend demotiviert.

Unter Hinweis auf die gebotene einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen sowie zur künftigen Hintanhaltung unzulässiger Ausbildungsmethoden wurde die Herstellung einer kontinuierlichen tauglichen Gesprächsbasis von Seiten des Regiments- bzw. der Einheitskommandanten unter Einbindung der Soldatenvertreter und die nachweisliche Durchführung einer Kaderbelehrung über den Inhalt des Erlasses betreffend die erzieherischen Maßnahmen empfohlen.

Als unverständlich kritisierte die Bundesheer-Beschwerdekommision, daß der anlässlich ihres Einschreitens Ende November 1994 erstellte Prüfbericht - Beschlußfassung Dezember 1994 - eben diesem Regimentskommando derart verspätet zur Kenntnis

gebracht wurde, daß die zeitgerechte - im Interesse aller Beteiligten gelegene - Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nur mit monatelanger Verzögerung möglich war.

Im Zuge einer Nachschau durch die Bundesheer-Beschwerdekommision im Dezember des Berichtsjahres konnte dann festgestellt werden, daß die seinerzeit empfohlenen Maßnahmen vollinhaltlich umgesetzt worden waren. Offensichtlich nicht zuletzt auf diesem Wege ist es den verantwortlichen Ausbildern - vom Unteroffizier bis zum Offizier - unter der verstärkten Dienstaufsicht ihres Regimentskommandanten gelungen, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und eine sowohl den militärischen Erfordernissen, als auch den Bedürfnissen der Grundwehrdiener gerecht werdende, im zeitlich erträglichen Ausmaß stattfindende und von der Akzeptanz sowie der unverzichtbaren Motivation aller Beteiligten getragene Ausbildung sicherzustellen.

II.11.

Unhygienische Verhältnisse im Bereich der Truppenküche (GZ 10/141-BK/95) einer niederösterreichischen Garnison - einem Grundwehrdiener wurde das Essen in schmutzigem Geschirr vorgesetzt, in den Speisen befanden sich Steine und Plastikteile, in der Küche machten sich Mäuse bemerkbar - machten die sofortige - vorübergehende - Sperre der Küche notwendig.

Jedem Soldaten - und damit auch jedem Wehrpflichtigen - steht implizite zu, daß sich die Truppenküche bzw. die Kostausgabestelle in hygienisch einwandfreiem Zustand befinden.

II.12.

Ungerechtfertigte Heranziehung von SanPersonal zum Wachdienst: (GZ 10/224-BK/95)

Die Einteilung eines Grundwehrdieners in seiner Funktion als Sanitätsgehilfe zu Streifendienstern erfolgte entgegen den Bestimmungen des Erlasses betreffend die Verwendung und Einteilung des Sanitätspersonals in der Truppe.

Im Rahmen der Beschwerdeerledigung wurde klargestellt, daß nach den Bestimmungen dieses Erlasses das Sanitätspersonal ausschließlich zu San-Journaldiensten heranzuziehen ist und eine Einteilung zu anderen Diensten vom Tag zu unterbleiben hat, wobei Ausnahmen nur innerhalb einer konkreten Sanitätsformation zulässig sind.

II.13.

Jahrelang ungelöstes Problem der Parkplätze für Fahrzeuge von Grundwehrdienern: (GZ 10/329-BK/95, awÜvO)

Im Zuge einer zu anderen Beschwerdevorbringen durchgeführten Überprüfung vor Ort wurde die Bundesheer-Beschwerdekommision damit konfrontiert, daß der den Grundwehrdienern für ihre Fahrzeuge zur Verfügung stehende Parkplatz nicht akzeptable Gestaltung und ebensolchen Zustand aufwies. Sowohl das zuständige Militärkommando,

als auch das verantwortliche Kasern- bzw. Bataillonskommando sahen sich in diesem Zusammenhang seit Jahren mit Beschwerden auch aus der Bevölkerung und von seiten der Stadtverwaltung konfrontiert. Bemühungen, hinsichtlich des Parkplatzes eine Wendung zum Besseren herbeizuführen blieben erfolglos: die beantragten Baumaßnahmen konnten wegen zu hoher Kosten und mangelnder Deckung derselben aus Budgetmitteln nicht durchgeführt werden.

Da dieses Vorhaben keine komplizierten Maßnahmen beinhaltete, sondern lediglich die Befestigung des Areals durch die Verlegung von Steinplatten und die Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung, empfahl die Bundesheer-Beschwerdekommision, diese Arbeiten unter Einsatz heereigenen Pionierkräfte zu bewältigen, was wohl auch zur Steigerung des Ansehens des Bundesheeres beitragen würde.

In Umsetzung dieser Empfehlung gelang es, im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Dienststellen sowie mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit der Stadtverwaltung den Parkplatz außerordentlich kostengünstig herzustellen.

II.14.

Autoritäres Führungsverhalten eines Kompaniekommandanten im Assistenzeinsatz: (GZ 10/160-BK/95, ÜvO)

Der Kommandant der Assistenzkompanie einer oberösterreichischen Einheit beschuldigte einen Offizier, der dann Beschwerde an die Kommission erhob, hinsichtlich der Inanspruchnahme der 4-stündigen Ruhezeit während des 26-stündigen durchgehenden Dienstes zu Unrecht eines dienstlichen Vergehens, welches nach seiner Ansicht "schwerer als ein Wachvergehen" zu werten sei.

Auch warf er dem Betroffenen deshalb, weil dieser über das vorgesetzte Assistenzkommando fernmündlich die Adresse der Bundesheer-Beschwerdekommision eingeholt hatte, zu Unrecht die Umgehung des Dienstweges vor.

Der Offizier veranlaßte auch, daß die Identität potentieller Beschwerdeführer, aber auch die möglicher Beschwerdebezogener ebenso zu erfragen und "niederschriftlich" festzuhalten sei, wie die vorauszusehenden oder auch nur möglichen Beschwerdegründe. Diese Vorgangsweise trug wesentlich zur Verschlechterung des ohnehin angespannten Arbeits- und Betriebsklimas bei.

Auffällig waren das mangelnde Unrechtsbewußtsein und die Uneinsichtigkeit des Beschwerdebezogenen in Blickrichtung auf die Erfordernisse einer gerade im Assistenzeinsatz unbedingt notwendigen einsichtigen Gestaltung dienstlicher Maßnahmen sowie eines durch Offenheit und Transparenz geprägten Führungsstiles, anstelle wenig motivierenden und vielfach autoritären Auftretens eines militärischen Kommandanten.

II.15.**Mißachtung der vom Militärarzt verordneten Tauglichkeitseinschränkung: (GZ 10/340-BK/95)**

Der erfahrene Zugskommandant - ein seit Jahren dienstversehender Unteroffizier - einer Wiener Einheit erteilte einem Grundwehrdiener, der vom Heben und Tragen von mehr als 10 kg-Lasten befreit war, in Kenntnis dieses Umstandes im Zuge einer Marschvorbereitung den Befehl, das Rückengepäck aufzunehmen. Seine Rechtfertigung, er habe nicht überprüfen können, ob das Rückengepäck das Gewicht von 10 kg überstiegen habe oder nicht, erschien im Hinblick auf seine Erfahrung wenig glaubhaft. Im Zweifel hätte er aber die Erteilung des beschwerdegegenständlichen Befehles unterlassen müssen, um ein Zuwiderhandeln hinsichtlich der im militärärztlichen Protokoll festgelegten Befreiung jedenfalls zu vermeiden.

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen stellte einen Verstoß gegen die Bestimmungen der ADV betreffend die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten und auch seine Verpflichtung zur Bewahrung von vermeidbarem Schaden dar.

II.16.**Vermeintliche übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag: (GZ 10/027- bis 10/092-BK/95)**

Den mehr als 50 Beschwerden von Grundwehrdienern einer Wiener Einheit wegen übermäßig hoher Anzahl an zu leistenden Bereitschaftsdiensten wurde keine Berechtigung zuerkannt. Die Dienste waren aufgrund einer einheitlichen Berechnungsmethode für sämtliche in der betroffenen Kaserne stationierten Truppenkörper, Dienststellen und Einheiten, welche Grundwehrdiener zu Bereitschaftsdiensten abzustellen hatten, so eingeteilt worden, daß in Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten tatsächlich eine gerechte Aufteilung dieser Dienste gewährleistet war.

Auch das in den Beschwerden vertretene Argument, wonach die Bereitschaftssoldaten die Unterkünfte 24 Stunden lang - jeweils von 1300 bis 1300 Uhr - nicht verlassen durften und auch dadurch zusätzlich zeitlich belastet seien, weil ihnen nach einem Bereitschaftsdienst keine Nachbereitungszeit zustünde, sohin die Alarmpackordnung und damit auch die Spindordnung in der dienstfreien Zeit hergestellt werden müßten, bedeutete keinen Hinweis auf eine Unrechtszufügung. Dies vor allem deshalb nicht, weil das Nichtverlassen der Unterkünfte in den einschlägigen Bestimmungen der ADV festgelegt ist und die Notwendigkeit der Herstellung der Alarmpack- und Spindordnung in der dienstfreien Zeit nicht nur für Bereitschaftssoldaten gilt, sondern auch für alle übrigen - ausgenommen Wachsoldaten, für die in den einschlägigen Bestimmungen der ADV eine entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit normiert erscheint.

II.17**Unzulänglichkeiten bei der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung im Bereich einer Waffenschule (GZ 10/112-BK/96):**

Von der Bundesheer-Beschwerdekommision durchgeführte Überprüfungen von auch in einem Schreiben eines Milizoffiziers an den HBM erhobenen Vorwürfen betreffend Unzulänglichkeiten bei der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung im Bereich einer Waffenschule ergaben, daß tatsächlich auf Befehl des Ausbildungs-offiziers bei schlechtem bzw. negativem Testergebnis oder bei Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung von den Betroffenen "strafweise" ein etwa 25 kg schweres Eisenrohr (Attrappe eines Panzerabwehrrohres), von den Kaderangehörigen als "Kasernenelch" bezeichnet, mitzutragen war.

Begründet wurde diese - unzulässige - erzieherische Maßnahme, vom BB, aber auch von einigen hierzu niederschriftlich befragten Kursteilnehmern damit, daß ihr "Ansporn", also motivierende Wirkung, zukomme, von anderen gleichfalls niederschriftlich Befragten wurde sie allerdings als "Schikane", "Bloßstellung" etc. mit demotivierender Wirkung bezeichnet. Motivation durch Lob erschien dem BB nicht ausreichend.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision fand auch bestätigt, daß ein Unteroffizier jeweils "Deckungsübungen auf Beton" - dem Beton der Rollfläche des Flugfeldes nämlich - zu befehlen pflegte; dem Ausbilder war nach eigenen Angaben das Verbot des Betretens des Rollfeldes (auch aus Flugsicherheitsgründen) unbekannt.

Vom Ausbildungs-offizier wurden sofort, nachdem er davon erfahren hatte, Übungen etc. im Rollfeldbereich abgestellt.

Als kaum faßbar erschien der Kommission in diesem Zusammenhang, daß der beschwerdebezogene Unteroffizier trotz seiner bereits dreijährigen Dienstverwendung dortselbst keine Kenntnis vom strengen Verbot des Überquerens/Begehens von Rollflächen im Zusammenhang mit der Ausbildung etc. hatte und daß der wiederholte Verstoß gegen dieses Verbot bis zum Einschreiten der Bundesheer-Beschwerdekommision niemandem im Rahmen der Dienstaufsicht aufgefallen war!

Unter den Einjährig-Freiwilligen-Kursteilnehmern hielt sich hartnäckig das "Gerücht", daß ihre Zahl von 44 auf 35 reduziert werden solle.

Mit großer Wahrscheinlichkeit hatte es von einer Besprechung, die der Kurskommandant mit den Kaderangehörigen abgehalten hatte, seinen Ausgang genommen; die Problematik wurde in Pausen von Kaderangehörigen - für die betroffenen Soldaten sehr wohl vernehmbar - besprochen.

Die Kursteilnehmer stellten einen Zusammenhang zwischen dem Dezimierungsgerücht einerseits und von ihnen als schikanös empfundenen Nachkontrollen/Visiten, aber auch für

Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung anschließend an dieselbe - meist am Freitag - befohlenen Gefechtsdienst - z.B. Üben der Bewegungsarten - etc. andererseits her.

In zumindest einem Fall fand die Beschwerdekommision auch die "befohlene Teilnahme" eines EF-Kursteilnehmers an diversen Ausbildungsvorhaben trotz entgegenstehender Tauglichkeitseinschränkung bestätigt.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier hatte den Soldaten dazu angehalten, er solle "nicht laufen, sondern robben"; dies entgegen der Tauglichkeitseinschränkung. Prompt zog sich der Kursteilnehmer hierbei eine "neuerliche Verletzung" am Knie zu.

Bemerkenswert erschien in diesem Zusammenhang, daß offensichtlich die einschlägigen erlaßmäßigen Richtlinien/SanW betreffend die zulässige Heranziehung von Innendienstkranken oder tauglich Eingeschränkten zum Gefechtsdienst (VBl. Nr. 164/79 iVm VBl. Nr. 134/82) weitgehend unbekannt erschienen. Auch erfolgte die erlaßmäßig verpflichtend vorgesehene Rücksprache zwischen dem für die Ausbildung in seiner Einheit verantwortlichen Kommandanten (bzw. dem Kurskommandanten) und dem zuständigen Militärarzt nicht.

Eine Erklärung dafür, warum es die Kursverantwortlichen unterließen, im Hinblick auf die im Rahmen der Ausbildung festgestellten Mängel, die aus dem unterschiedlichen Ausbildungsniveau in den Truppenverbänden, aus denen die EF zuversetzt worden waren, herrührten, die eindeutig erforderlichen theoretischen und praktischen Nachschulungen durchführen zu lassen, um auf diesem Wege für alle Kursteilnehmer umfassend vergleichbare Ausbildungsgrundlagen zu schaffen, konnte nicht gegeben werden.

III. Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr fanden **11 Sitzungen** statt, und zwar die

- 319. Sitzung am 9. Februar 1995
- 320. Sitzung am 24. Februar 1995
- 321. Sitzung am 30. März 1995
- 322. Sitzung am 26. April 1995
- 323. Sitzung am 1. Juni 1995
- 324. Sitzung am 12. Juli 1995
- 325. Sitzung am 11. August 1995
- 326. Sitzung am 21. September 1995
- 327. Sitzung am 23. Oktober 1995
- 328. Sitzung am 28. November 1995
- 329. Sitzung am 20. Dezember 1995

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - **357** Beschwerden (zuzüglich **98** noch aus dem Jahr 1994) erledigt.

Am 31. Dezember 1995 standen noch **131** von **488** im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1994

Erledigungsart	aus	aus	Summe	in %		Summe	in %	
	1995	1994		1995			1994	
zur Gänze berechtigt	124	25	149	32,7	%	57	19,9	%
teilweise berechtigt	61	27	88	19,3	%	111	38,7	%
nicht berechtigt	112	39	151	33,2	%	63	21,9	%
nicht behandelt	35	-	35	7,7	%	27	9,4	%
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	25	7	32	7,1	%	29	10,1	%
Summe	357	98	455	100,0	%	287	100,0	%

Es zeigt sich ein geringfügiges Absinken der Quote der Summe aus den zur Gänze **berechtigten** bzw. **teilweise berechtigten** Beschwerden (um 6% von 58% auf 52%).

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Rückgang von 9,4% auf 7,7%.

Die Anzahl der **nicht berechtigten** Beschwerden ist von 21,9 % auf 33,2 % gestiegen, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von 10,1 % auf 7,1 % gesunken.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus obiger Übersicht hervorgeht, ist **149 Beschwerden** zur Gänze Berechtigung zuerkannt worden.

Zur Gänze waren Beschwerden dann berechtigt, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder dem Beschwerdeführer Unrecht zugefügt oder in seine dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. er von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen war (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Hauptsachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Hauptsachgruppen auf den Seiten St 14 und St 15 des Anhanges):

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	29	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	197	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	6	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	4	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	6	Beschwerdegründe

88 Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	25	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	14	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	3	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	2	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	42	Beschwerdegründe

35 Beschwerden wurden von der Bundesheer-Beschwerdekommision letztlich **nicht** behandelt, weil

a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehören bzw. anonym eingebracht worden waren;

- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechts u. dgl.;
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden waren;
- d) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten;
- e) sie von Soldaten erhoben worden waren, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und somit eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war.

Von diesen Beschwerden entfallen auf die

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	16	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	2	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	15	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	3	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	4	Beschwerdegründe

Bei **32 Beschwerden** wurde das Beschwerdeverfahren **eingestellt**, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerde freiwillig **zurückgezogen** hatten. Solche Zurückziehungen erfolgten insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war. Von diesen zurückgezogenen Beschwerden entfallen auf

Hauptsachgruppe 1	(Führungsverhalten/-schwächen von Vorgesetzten und Ranghöheren)	19	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 2	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	6	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 3	(Personalangelegenheiten)	14	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 4	(Versorgungsangelegenheiten)	6	Beschwerdegründe
Hauptsachgruppe 5	(Sonstiges)	2	Beschwerdegründe

IV. Vom BMLV getroffene Maßnahmen:

1. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der **zur Gänze** oder **teilweise berechtigten Beschwerden** wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) in drei Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **diszipliniären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens) unterzogen;
- b) es wurden drei **Ermahnungen** bzw. **Rügen**, zum Teil unter Androhung disziplinarer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 22 **Belehrungen** ausgesprochen;
- c) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, **wie zum Beispiel**: die Schließung - und erst nach durchgeführter gründlicher Reinigung erfolgte Zulassung der Wiederinbetriebnahme - einer Truppenküche; die Schaffung einer gekennzeichneten Raucherzone im Krankenrevier einer Kaserne; die Übernahme der Kosten, die Grundwehrdiener zunächst selbst getragen hatten, durch das Bundesheer für den Ankauf von Kälteschutzhauben; die erlaßmäßige Überarbeitung von Vorschriften für den Wachdienst; die Neuregelung der Vorschriften hinsichtlich der Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Ausbildungskursen etc.; die Errichtung eines eigenen Parkareals für Grundwehrdiener im Bereich einer Kaserne; die Veranlassung des Abbruchs eines baufälligen Wachlokales; die Verbesserung sanitärer Einrichtungen im Unterkunftsbereich; insgesamt Intensivierung der Zusammenarbeit der Fachdienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit den Referenten für soziale Betreuung der Militärkommanden etc.

2. Vom BMLV beabsichtigte Maßnahmen:

Weiters wurden vom BMLV in den jeweiligen Stellungnahmen zu den Beschwerdeerhebungsberichten beabsichtigte, das heißt bei Abschluß der diesbezüglichen Erhebungen noch nicht durchgeführte, Maßnahmen angekündigt, deren Umsetzung bis Ende des Berichtsjahres noch nicht bekannt war:

- a) **Belehrungen** in fünf Fällen;
- b) **bauliche Maßnahmen** in einem Fall zur unmittelbaren Verbesserung der Unterkunftssituation (Magazinszusammenlegung, Schaffung von zusätzlichen Unterkünften etc.).

c) in weiteren Fällen wurde über beabsichtigte Maßnahmen zur Abstellung von in Beschwerden aufgezeigten Mißständen berichtet, **wie zum Beispiel:**

Information bzw Aufklärung der Grundwehrdiener über die Notwendigkeit der "Wachdienstregelung-Neu"; Änderung der Ruhezeiten der Chargen vom Tag; entsprechender Hinweis eines Militärkommandos auf eine bestimmte Erlaßlage etc.

V. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr erstattete die Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesministerium für Landesverteidigung eine Allgemeine Empfehlung aus Anlaß der Anfrage eines Kursteilnehmers eines Truppenkommandantenkurses für Berufsoffiziere an der Landesverteidigungsakademie im Rahmen eines Vortrages des Präsidiums der Bundesheer-Beschwerdekommision betreffend die Beurteilung von Hausarbeiten der Kursteilnehmer durch Einzelprüfer ohne "Berufungsmöglichkeit". (GZ 56/001-BK/95)

Zur gegenständlichen Problematik regte die Kommission an, daß im Falle der negativen Beurteilung der Hausarbeiten von Teilnehmern der Truppenkommandantenkurse für Berufsoffiziere, welche die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung/Abschlußprüfung des Truppenkommandantenkurses zur Folge hat, zur ausreichenden Gewährleistung des Rechtsschutzes des Prüfungskandidaten nicht ein Einzelprüfer, sondern eine Prüfungskommission diese Hausarbeit begutachten sollte.

In Umsetzung dieser Anregung wurde in der Folge seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine erlaßmäßige Überarbeitung der diesbezüglichen Prüfungsregelungen in Aussicht genommen.

VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an den jeweiligen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	227	90
Abg.z.NR a.D. Walter MONDL	164	95
Dir. Joachim SENEKOVIC	97	68
	488	253

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.


C.Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG

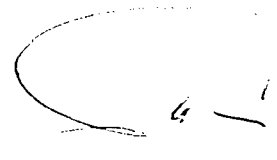
Im Jahre 1995 lagen **keine Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

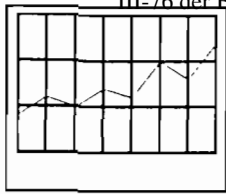
20. März 1996

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision:


Walter MONDL
Vorsitzender


Dr. Harald OFNER
Amtsführender Vorsitzender


Joachim SENEKOVIC
Vorsitzender



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1995

Seite St 1

In dem statistischen Teil wurden, selbst wenn der Beschwerdeführer in seinem Einbringen mehrere Anliegen vorbrachte hat, nur die Hauptanliegen aufgenommen.

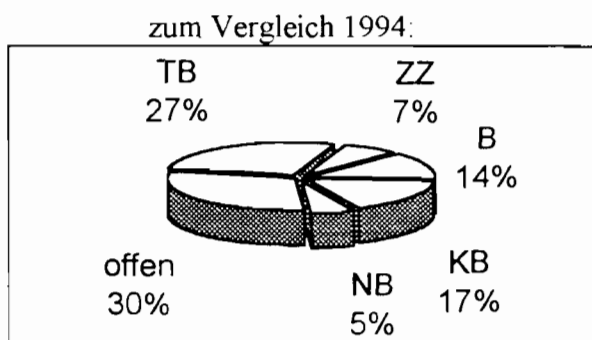
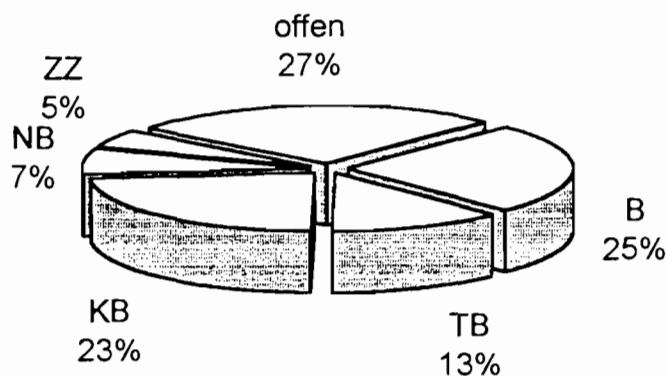
Darüber hinaus wurden fernmündlich oder mündlich dargelegte Mißstände, welche sofort und unbürokratisch bereinigt werden konnten, in der Statistik nicht berücksichtigt.

	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	St 2
2.	Personelles	St 3
2. 1.	Beschwerdeführer	St 3
2. 2.	Beschwerdebezogene	St 4
3.	Beschwerdegründe	St 5
3. 1.	Hauptsachgruppen	St 5
3. 2.	Sachgruppen	St 6
3. 2. 1.	Führungsschwächen	St 6
3. 2. 2.	Ausbildung und Dienstbetrieb	St 7
3. 2. 3.	Personalangelegenheiten	St 8
3. 2. 4.	Versorgungsangelegenheiten	St 9
3. 2. 5.	Sonstiges	St 9
4. 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 1994	St 10
4. 2.	Beschwerdeaufkommen 1985 - 1994	St 10
5.	Fermündliche Anfragen	St 11

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr waren 488 Beschwerdeverfahren anhängig. Davon wurden 357 erledigt, 131 Verfahren konnten im Hinblick auf durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung noch durchzuführende Sachverhaltserhebungen noch keiner endgültigen Erledigung zugeführt werden.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** und der bereits **erledigten** Verfahren. 38 % der Beschwerden wurde Berechtigung (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*) zuerkannt, 23 % waren nicht berechtigt (*KB*). 12 % der Beschwerdeverfahren wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den Beschwerdeführer¹ oder infolge Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u. dgl.).



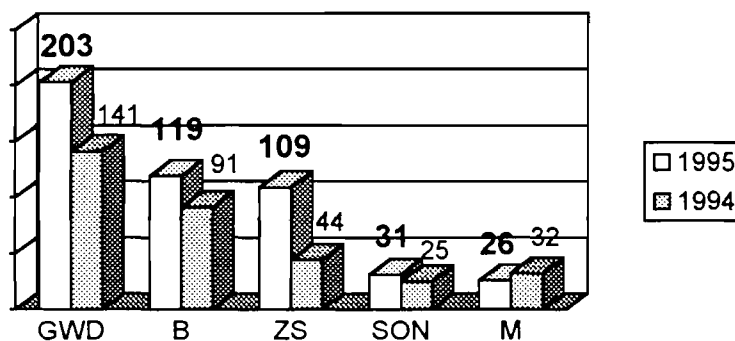
¹ Zurückgezogen wurden Beschwerden, weil die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich gesetzt bzw. der Beschwerdegrund noch w.d. des Verfahrens weggefallen war oder - vereinzelt - kein weiteres Interesse an einer formellen Erledigung bestand.

2. Personelles

2. 1. Beschwerdeführer

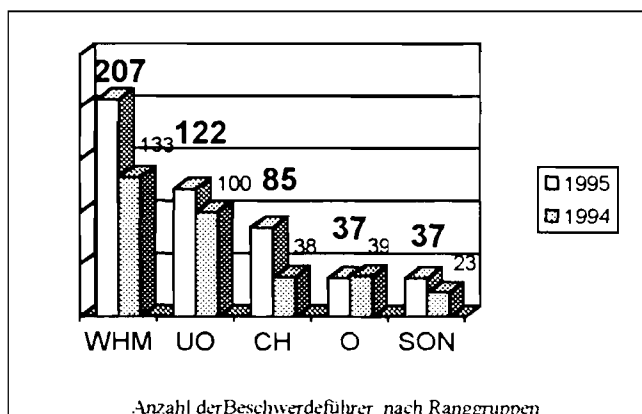
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember des Berichtsjahres brachten 488 *Personen* ao. Beschwerden ein, die insgesamt **829 Beschwerdegründe** beinhalteten.

43 % der Beschwerdeführer waren ordentliche Präsenzdiener (*GWD*)², 24 % Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den Zeitsoldaten (*ZS*) mit 22 %, dem "sonstigen" Personenkreis (*SON*), das sind Ressortfremde, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer, mit 6 % und den Milizangehörigen (*M*) mit 5 % (*s. hierzu nachstehende Graphik*).



Anzahl Beschwerdeführer nach Personengruppen

Beschwerdeführer waren hauptsächlich *Soldaten ohne Chargengrad* (*WHM*) mit 42 %, und *Unteroffiziere* (*UO*) mit 25 %. 17 % der Beschwerdeführer waren *Chargen* (*CH*) und 8 % *Offiziere* (*O*). 8 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).



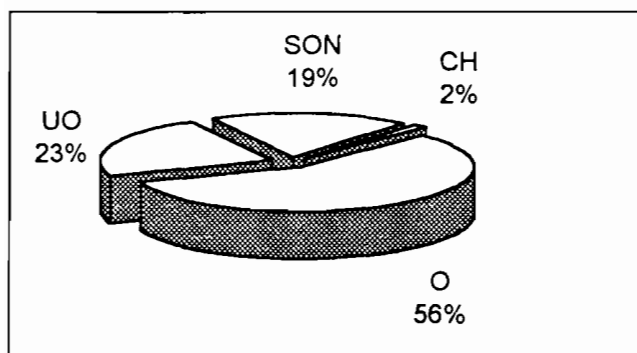
Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

² Von den 203 Grundwehrdienern führten 22 Akademiker Beschwerde: 19 Grundwehrdiener brachten eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines/der betroffenen Soldaten).

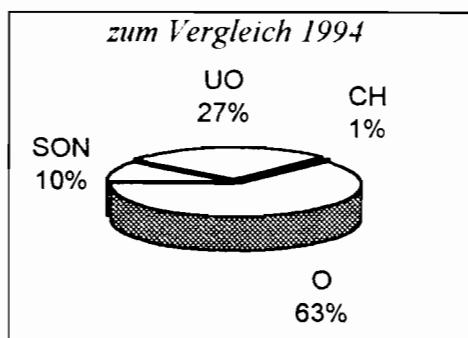
2. 2. Beschwerdebezogene

Im Berichtsjahr wurde gegen 198 Personen Beschwerde geführt.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:

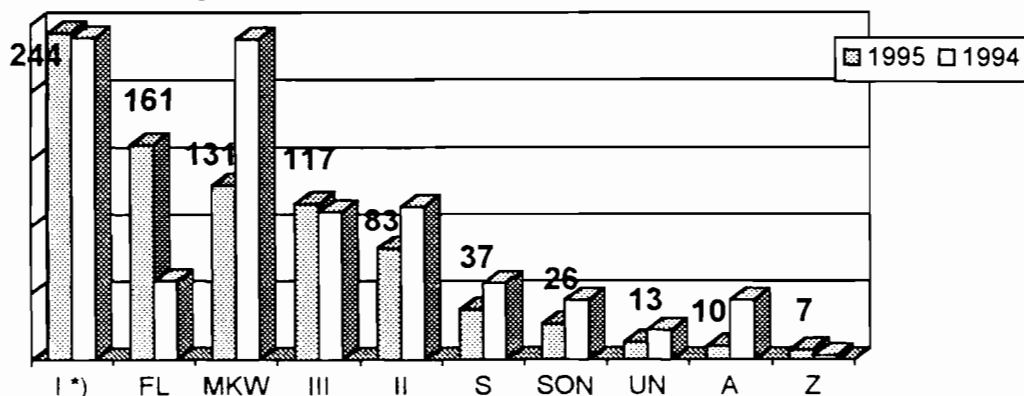


Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- bzw. Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl nicht direkt Beschwerdegegenstand, Versäumnisse hinsichtlich der Ausübung der Dienstaufsicht zuzurechnen waren.



Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren (= 111).

Von den 829 Beschwerdegründen entfallen auf nachstehende Befehlsbereiche:

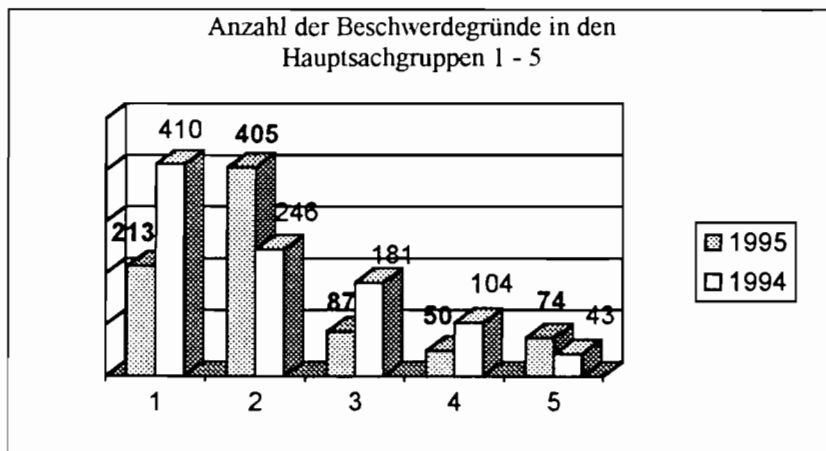


Legende: I=KpsKdo I - FL=Fliegerdivision - MKW=MilKdo W - III=KpsKdo III - II=KpsKdo II - S=Schulen - SON=Sonstige - UN=UN-Truppen - A=Ämter - Z=Zentralstelle BMLV

*) Hier ist eine große Anzahl gleichlautender Beschwerden hinsichtlich dienstlicher Inanspruchnahme der Dienste vom Tag enthalten.

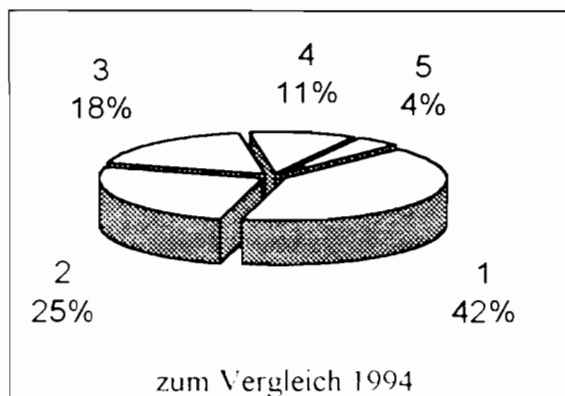
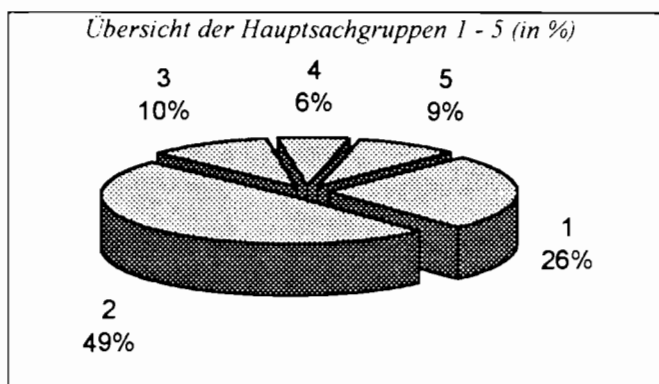
3. Beschwerdegründe

3. 1. Hauptsachgruppen (ausgerichtet auf einzelne Beschwerdefälle)



Führend mit 49 % zeigt sich im Berichtsjahr die HSGrp 2 (Ausbildung und Dienstbetrieb), wobei sich hier die Beschwerden fast ausschließlich auf die dienstliche Inanspruchnahme der Dienste vom Tag bezogen.

Auf mangelhaftes Führungsverhalten/Führungsschwächen (HSGrp 1) entfallen 26 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe.



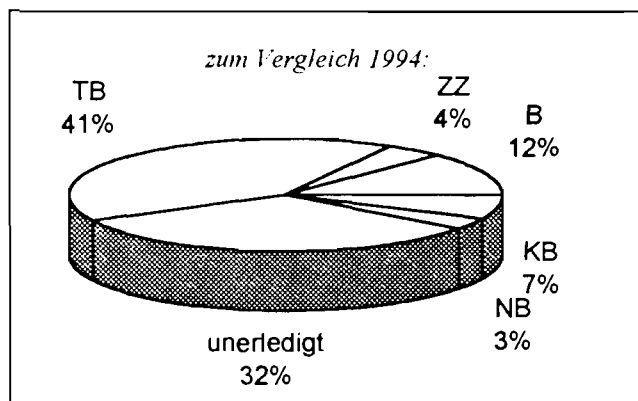
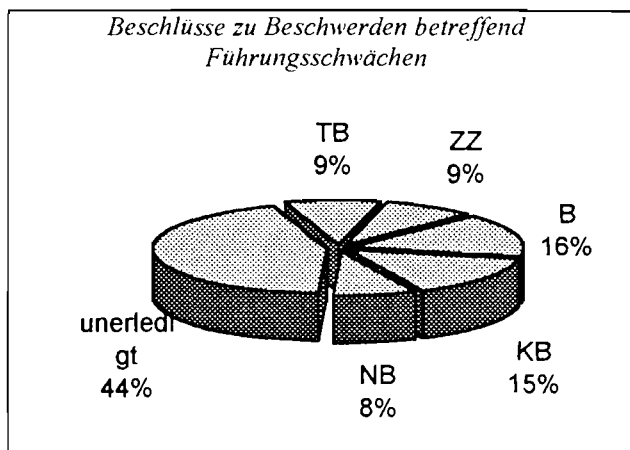
3. 2. Sachgruppen

3. 2. 1. Führungsschwächen

(keine oder mangelhaft ausgeübte Dienstaufsicht, mangelndes vorbildliches Verhalten u.dgl.)

14 % (das sind 115) aller geltend gemachten Beschwerdegründe entfallen auf *Führungsschwächen* (SGrp 108).

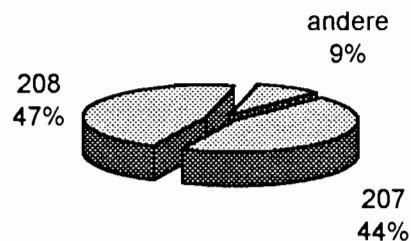
25 % dieser Beschwerden wurde *Berechtigung* (B) bzw. *teilweise Berechtigung* (TB) zuerkannt, 15 % waren *nicht berechtigt* (KB). 17 % der Beschwerdeverfahren wurden eingestellt, weil die Beschwerden entweder *zurückgezogen* (ZZ) oder *nicht behandelt* (NB) wurden.



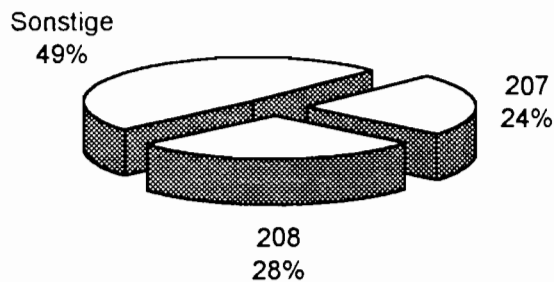
3. 2. 2. Ausbildung und Dienstbetrieb

Innerhalb der Beschwerdegründe über *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes* (HSGrp 2, das sind 49 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) stechen der Beschwerdegrund *Angelegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes sowie der Dienste vom Tag* (SGrp 207) und *Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme* (SGrp 208) hervor. Es liegen hier jedoch zahlreiche gleichlautende Beschwerden vor.

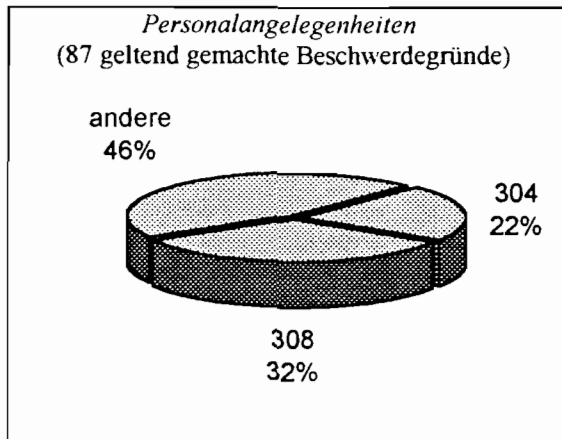
Ausbildung und Dienstbetrieb
(405 geltend gemachte Beschwerdegründe)



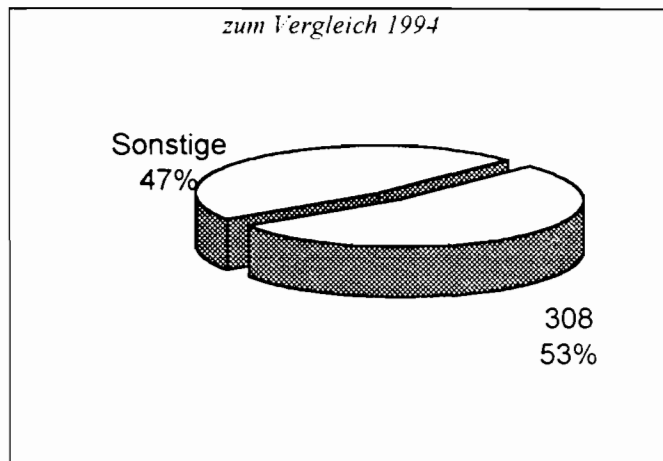
zum Vergleich 1994



3. 2. 3. Personalangelegenheiten

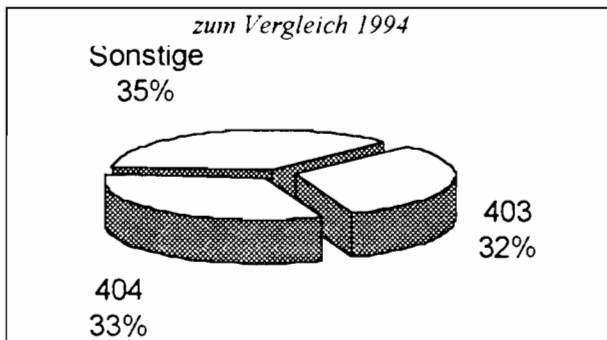
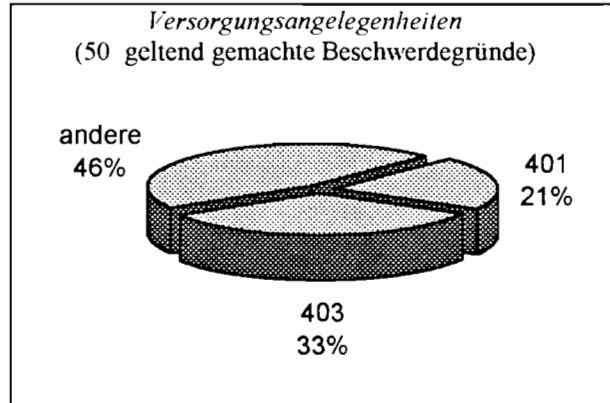


Bei den Beschwerden im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten (HSGrp 3, das sind 10 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) zeigt sich die Spitze im Beschwerdegrund *unkorrekte Behandlung von Ansuchen in Personalangelegenheiten* (SGrp 308) - zB verzögerte Bearbeitung von Anträgen, Nichtentsprechung von Wünschen etc - gefolgt vom Beschwerdegrund *Angelegenheiten der Versetzung, Dienstzuteilung bzw. -verwendung* (SGrp 304).



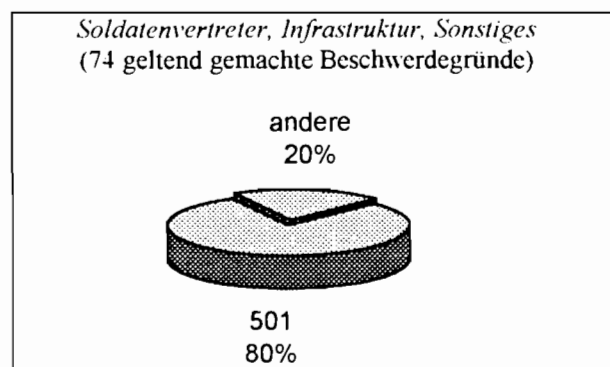
3. 2. 4. Versorgungsangelegenheiten

Bei den Beschwerden im Zusammenhang mit Versorgungsangelegenheiten (HSGrp 4, das sind 6 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) stehen die *mangelnde ärztliche bzw. sandienstliche Betreuung* (SGrp 403) und *Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflegung und des Küchenbetriebes* (SGrp 401) im Vordergrund.

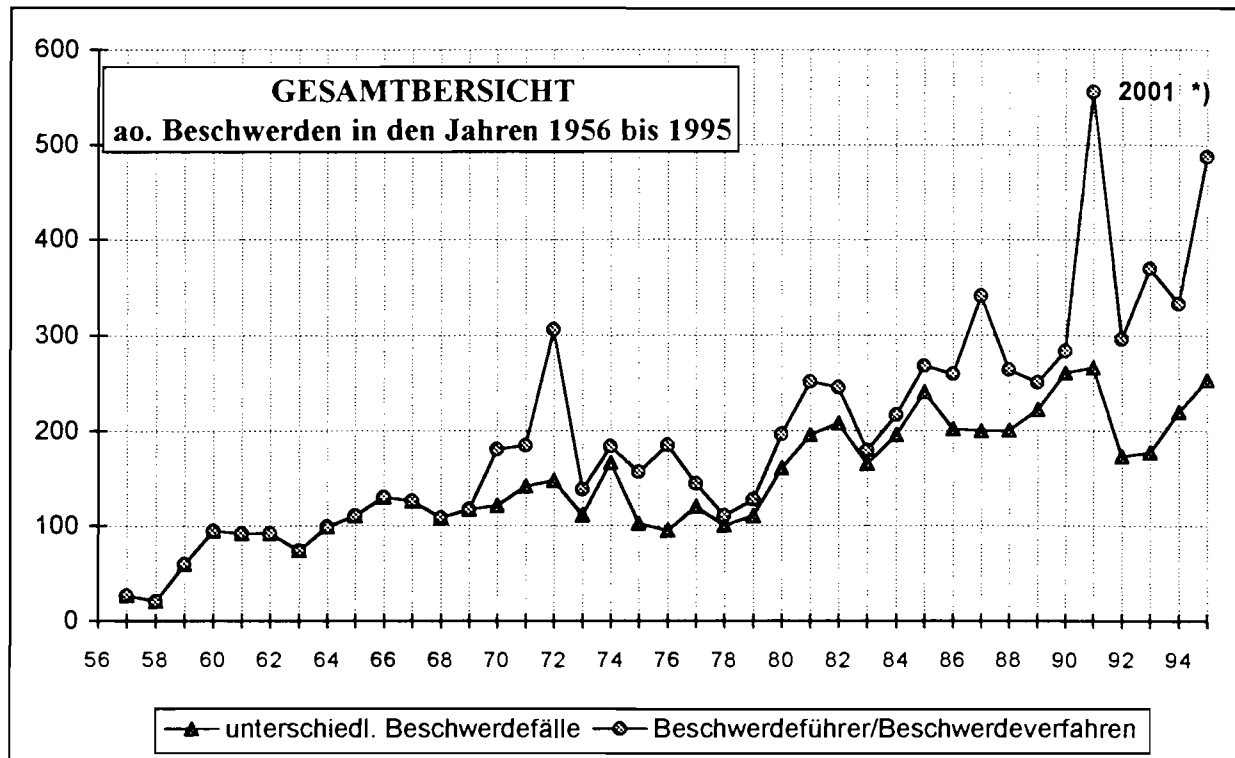


3. 2. 5. Soldatenvertreter, Infrastruktur, Sonstiges

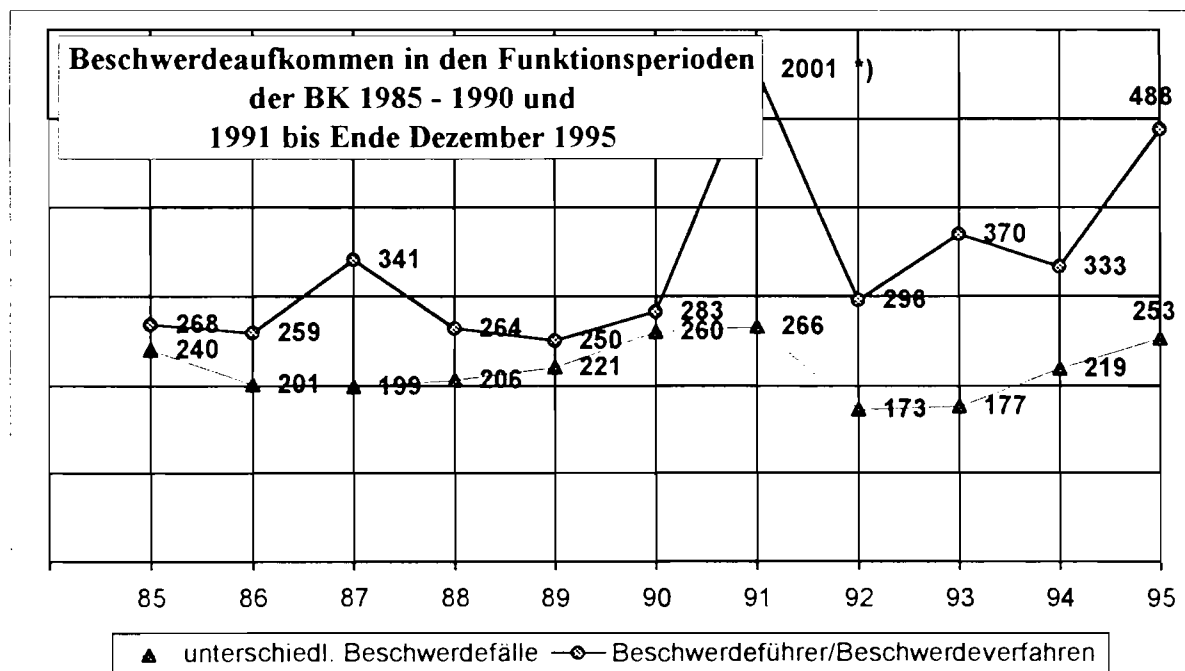
Im Rahmen der Beschwerden in der HSGrp 5 (Soldatenvertreterangelegenheiten, bauliche Mängel, Infrastruktur und Sonstiges - das sind 9 % aller geltend gemachten Beschwerdegründe) tritt der Beschwerdegrund betr. Mängel an mil. Objekten hins. Baulichkeit, Hygiene, Freizeiteinrichtungen (SGrp 501) eklatant hervor.



4. 1. Beschwerdeaufkommen 1956 - 1995



4. 2. Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 bis Dezember 1995



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

5. Telephonische Anfragen

Im Berichtsjahr setzten sich zahlreiche Personen, darunter 91 Beschwerdeführer, mit Anfragen über den Verfahrensstand bzw. Urgenzen mit dem Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision telephonisch in Verbindung.

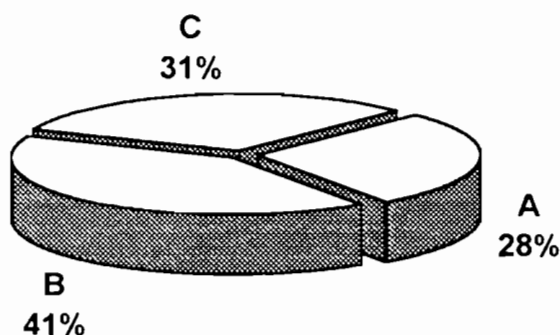
1132 Anrufer brachten neben allgemeinen Anfragen (zB über wehrrechtliche Bestimmungen, das Beschwerdewesen im Bundesheer etc.) auch konkrete Sachverhalte vor. Diese Anliegen konnten zum großen Teil vom Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision durch Erteilung von Rechtsauskünften, Klärung von Mißverständnissen etc. ohne Einleitung von Beschwerdeverfahren erledigt werden.

Von diesen 1132 Anrufern wurden letztendlich lediglich **192** Beschwerdeverfahren tatsächlich eingeleitet.

Weitere telephonisch geschilderte Sachverhalte sind durchaus beschwerdeverfahrensrelevant erschienen; die Einbringung bzw. Einleitung entsprechender Verfahren unterblieb jedoch häufig deshalb, weil die Anrufer sich aus Angst vor möglichen Repressalien weigerten, ihren Namen sowie ihre Einheit zu nennen.

5. 1. Die fernmündlichen Anfragen, nach Personengruppen gegliedert

270 Wehrpflichtige vor Antritt ihres Präsenzdienstes, Stellungspflichtige:

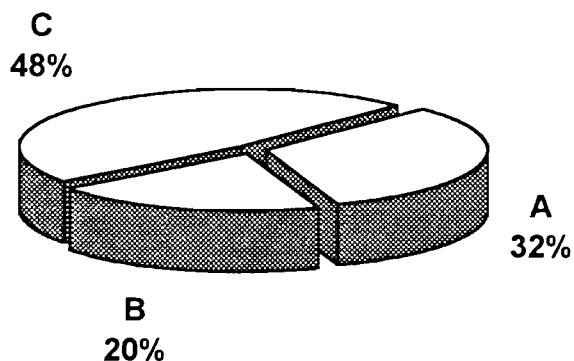


A = oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen

B = gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen

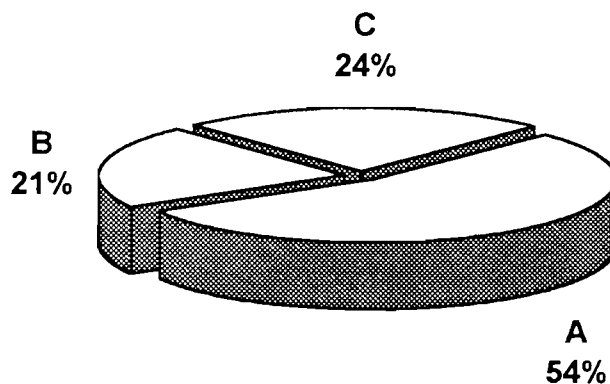
C = zu langes Warten auf Stellungstermine, zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- und Truppenübungen u dgl.

328 Präsenzdienstleistende Soldaten im Grundwehrdienst:



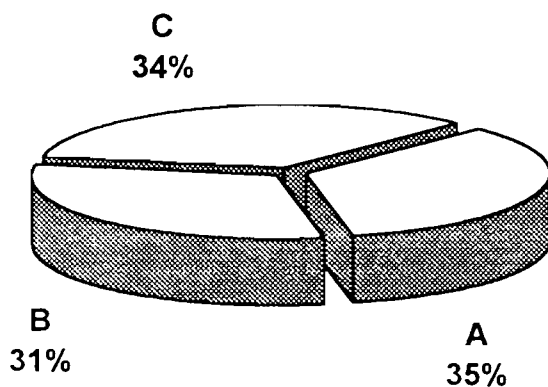
- A = Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme, unklare Regelung von Dienstzeiten, übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag
- B = Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände
- C = schikanöse Durchführung von Spind- und Zimmerkontrollen, Verweigerung erbetener Dienstfreistellungen, Nichtzulassung zum Rapport beim EinhKdt durch ZgKdt oder DfUO, Entzug der gewährten Überzeit u.dgl.

225 Eltern, Angehörige, Freunde und Bekannte von Betroffenen:



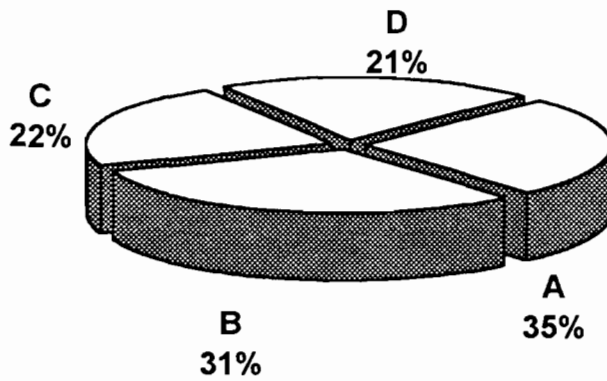
- A = Dauer der dienstl. Inanspruchnahme bzw. übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag
- B = Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter
- C = Anwendung schikanöser Ausbildungsmethoden bzw. unzulässiger „erzieherischer Maßnahmen“, körperliche Überbeanspruchung u.dgl.

218 durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene:



- A = unzumutbare Lärmbelästigungen (durch Überflüge, Panzer etc.)
- B = allgemeines Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit (Disziplin und soldatisches Benehmen, Adjustierung etc.)
- C = Verkehrsverhalten von HKf, Flurschäden bei Übungen u.dgl.

1041 fernmündliche Anfragen insgesamt:



- A = Wehrpflichtige vor Antritt ihres Präsenzdienstes, Stellungspflichtige
- B = Präsenzdienstleistende Soldaten im Grundwehrdienst
- C = Eltern, Angehörige, Freunde und Bekannte von Betroffenen
- D = Sonstige (durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene)